Objekttyp:	Advertising
Zeitschrift:	Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Band (Jahr):	9 (1962)
Heft 5	
PDF erstellt a	am: 13.09.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch





St-Ursanne, Tel. 066-53155

Zur Nachahmung empfohlen

Die Massnahmen der Betriebsschutzorganisation bei der Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft

Eine Basler Firma ist der Initiative ihres Chefs der Betriebsschutzorganisation gefolgt, um die baulichen und anderen Einrichtungen zu schaffen, die für viele Betriebe unseres Landes — die leider noch lange nicht so weit sind — als Beispiel vorgestellt werden dürfen. Die Firma hat sich für den Ausbau der Massnahmen des Betriebsschutzes von der Beratung der Genossenschaft für Zivilschutzbedarf in Basel leiten lassen, die dafür die notwendigen Vorschläge und Voranschläge unterbreitete. Unsere Bilder geben einen guten Einblick in die baulichen Massnahmen, um auch im Hinblick auf die zweckmässige Einrichtung instruktive Hinweise zu vermitteln. Es ist zu hoffen, dass mit der Inkraftsetzung des Zivilschutzgesetzes der Weg dafür geebnet ist, der Initiative und den Wünschen der Chefs der Betriebsschutzorganisationen mehr Beachtung als bisher zu schenken, um ihnen zu helfen, die grosse, mit ihrer Aufgabe verbundene Verantwortung auch mit gutem Gewissen tragen zu können. Wir dürfen heute erwarten, dass im Zeichen der Hochkonjunktur und eines guten Geschäftsganges in der Industrie auch die Bereitschaft vorhanden ist, die Mittel bereitzustellen, um für Zeiten gerüstet zu sein, in denen es um Sein oder Nichtsein der Eidgenossenschaft, der eigenen Firma und einer treuen Arbeiterund Gefolgschaft geht.

